



S A T Z U N G

der

**International Police Association (IPA)
L a n d e s g r u p p e H e s s e n e . V .**

in der Fassung

vom

27. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Grundlagen.....2

Artikel 1	- Name, Rechtsform, Sitz und Struktur	2
Artikel 2	- Bindung an die Internationalen Statuten	2
Artikel 3	- Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot	2

Abschnitt II - Regelungen3

Artikel 4	- Allgemeine Grundlagen / Gliederung	3
Artikel 5	- Organe.....	3
Artikel 6	- Die Mitgliederversammlung	3
Artikel 7	- Vertretung	6
Artikel 8	- Zuständigkeiten Landesgruppenvorstand.....	6
Artikel 9	- Auflösung	7

Abschnitt III - Mitgliedschaft.....8

Artikel 10	- Mitgliedschaft	8
Artikel 11	- Unvereinbare Mitgliedschaften	9
Artikel 12	- Ende der Mitgliedschaft.....	9
Artikel 13	- Sanktionen.....	9

Abschnitt IV - Haushaltsangelegenheiten10

Artikel 14	- Mitgliedsbeitrag.....	10
Artikel 15	- Finanzen.....	10

Abschnitt V - Schlussbestimmungen10

Artikel 16	- Versammlungs- und Schiedsordnung.....	10
Artikel 17	- Funktionsbezeichnungen	10
Artikel 18	- Datenschutz.....	11
Artikel 19	- Übergangsbestimmungen	11
Artikel 20	- Inkrafttreten	11

Abschnitt I – Grundlagen

Artikel 1 - Name, Rechtsform, Sitz und Struktur

1. Der Verein heißt

„International Police Association (IPA) Landesgruppe Hessen e. V.“

(nachfolgend IPA-Landesgruppe Hessen).

2. Sein Leitgedanke lautet „Servo per Amikeco“ (Dienen durch Freundschaft).
3. Er ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Frankfurt am Main und ist eingegliedert in den Gesamtverein „IPA-Deutsche Sektion e. V.“.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die IPA-Deutsche Sektion e. V. ist ein Gesamtverein, der sich in Landesgruppen und Verbindungsstellen als Zweigvereine gliedert.
6. Diese Satzung gilt für die IPA-Landesgruppe Hessen und ihre Verbindungsstellen ohne eigene Satzung im Bereich des Bundeslandes Hessen.

Artikel 2 - Bindung an die Internationalen Statuten

Die IPA-Landesgruppe Hessen ist Mitglied der International Police Association (IPA). Die Internationalen Statuten, insbesondere Ziel und Zweck, sind Grundlagen dieser Satzung und für die IPA-Landesgruppe Hessen verbindlich, sofern sie nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder unzumutbare haushaltsbedingte Auswirkungen darstellen.

Artikel 3 - Zweck, Ziel und Neutralitätsgebot

1. Die IPA-Landesgruppe Hessen ist der unabhängige Zusammenschluss von Angehörigen des Polizeidienstes der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bundesländer, ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, ethnischer Herkunft, Sprache oder Religion, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.
2. Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden. Sie will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen

Satzung der IPA-Landesgruppe Hessen e. V.

Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.

3. Die IPA-Landesgruppe Hessen ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke

Abschnitt II - Regelungen

Artikel 4 - Allgemeine Grundlagen / Gliederung

1. Der Verein gliedert sich in Verbindungsstellen.
2. Die Landesgruppe und Verbindungsstellen bestimmen ihre Rechtsform in eigener Zuständigkeit. Ihre Stellung als Gliederung des Gesamtvereins wird hiervon nicht berührt.
3. Als Zweigvereine sind alle Gliederungen an die Beschlüsse des Bundesvorstandes der IPA-Deutsche Sektion e. V. gebunden.
4. Die Regelwerke der IPA-Landesgruppe Hessen sind für die hessischen Verbindungsstellen verbindlich. Wenn sich die Verbindungsstellen eigene Regelwerke geben, dürfen diese denen der IPA-Landesgruppe Hessen inhaltlich nicht widersprechen.

Die Satzung einer Verbindungsstelle und deren Änderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand und der IPA-Landesgruppe Hessen.

Bei Verbindungsstellen, die ihre Satzung ohne schriftliche Bestätigung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand und der Landesgruppe Hessen bei einem Amtsgericht in das Vereinsregister eintragen lassen, ruht bis zur Bestätigung ihr Status als Zweigverein der IPA-Deutsche Sektion e. V. und der IPA-Landesgruppe Hessen.

Artikel 5 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand

Artikel 6 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ, das für alle Angelegenheiten zuständig ist, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ der IPA-Deutsche Sektion e. V. zugewiesen ist.

Satzung der IPA-Landesgruppe Hessen e. V.

Die Mitgliederversammlung ist

- auf Landesebene der „Landesdelegiertentag“ und
- bei den Verbindungsstellen die „Mitgliederversammlung“.

Die Mitgliederversammlung der IPA-Landesgruppen Hessen ist gemäß der jeweils festgelegten Amtsperiode des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen, die der Verbindungsstellen mindestens einmal jährlich.

Der Ablauf ist in der Versammlungsordnung der IPA-Deutsche Sektion e. V. (VODS) geregelt.

2. Bei den Verbindungsstellen bestimmen deren Mitgliederversammlungen die Dauer der Amtsperiode.
3. Der Landesdelegiertentag der IPA-Landesgruppe Hessen setzt sich zusammen aus
 - a) dem Landesgruppenvorstand
 - b) je einem Mitglied jedes Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstands
 - c) je einem Delegierten pro angefangene 150 Mitglieder jeder Verbindungsstelle.
Für die Berechnung ist die Zahl des tatsächlichen Mitgliederbestandes zum 01.01. des Tagungsjahres maßgeblich.
4. Der Landesdelegiertentag ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) die Wahl der Beisitzer
 - c) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer und eines Vertreters. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich
 - d) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) die Verabschiedung und Änderung der eigenen Satzung
 - f) die Auflösung der eigenen Landesgruppe
 - g) die Wahl einer Schiedsperson und eines Vertreters
 - h) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Nationalen Kongress, sofern diese nicht in den Mitgliederversammlungen der Verbindungsstellen gewählt wurden.

Der Geschäftsführende Vorstand der IPA-Landesgruppe Hessen wird vom Landesdelegiertentag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der vorgenannten Amtszeit bis zur Neuwahl eines geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

Eine Blockwahl für den Geschäftsführenden Vorstand ist nur auf Antrag möglich.

5. Der Termin des Landesdelegiertentags ist den Verbindungsstellen mindestens vier Monate vorher bekannt zu geben, damit in den Mitgliederversammlungen

Satzung der IPA-Landesgruppe Hessen e. V.

Anträge beraten und fristgerecht eingereicht werden können.

6. Antragsberechtigt sind die Verbindungsstellen, Landesvorstandsmitglieder und die Delegierten. Anträge sind spätestens zehn Wochen vor dem Landesdelegiertentag an den Geschäftsführenden Landesvorstand in Schriftform einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung bei den Verbindungsstellen ist zuständig, sofern in deren Satzung keine ergänzende Regelung getroffen wurde, für:
 - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) die Wahl der Beisitzer
 - c) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer und eines Vertreters. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige unmittelbare Wiederwahl möglich
 - d) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) die Verabschiedung und Änderung der eigenen Satzung
 - f) die Auflösung der eigenen Verbindungsstelle
 - g) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesdelegiertentag und für den Nationalen Kongress.
8. Die Einladung zur Mitgliederversammlung bei der Landesgruppe erfolgt schriftlich spätestens acht, bei den Verbindungsstellen in Textform (schriftlich, elektronisch oder per Rundschreiben) vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag.

Sie gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie am 57., bei den Verbindungsstellen am 29. Tag an die letzte von den Einzuladenden in Textform mitgeteilte Kontaktadresse verschickt wurde.

Der Einladung ist beizufügen:

- a) die Tagesordnung
- b) vorliegende Anträge
- c) sonstige notwendige Arbeitsunterlagen und Informationen

Näheres hierzu regelt die Versammlungsordnung (VODS) der IPA-Deutsche Sektion e. V.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt oder
 - b) mindestens 15 % der Mitglieder der jeweiligen Gliederung oder
 - c) mehr als die Hälfte der Verbindungsstellen auf Landesebene dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Satzung der IPA-Landesgruppe Hessen e. V.

10. Satzungs- und Auflösungsbeschlüsse gemäß Ziffer 4 Buchstabe e und f bzw. Ziffer 7 Buchstabe e und f bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der anwesenden Stimmberechtigten.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
Weiteres regelt die Versammlungsordnung (VODS).

Artikel 7 - Vertretung

1. Die IPA-Landesgruppe Hessen und ihre Verbindungsstellen werden gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder ihres eigenen geschäftsführenden Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis werden die Mitglieder des Vorstands angewiesen, dass die Vertretung grundsätzlich durch den Leiter und ein weiteres Mitglied zu erfolgen hat. Sollte der Leiter zur Wahrnehmung der Aufgaben verhindert sein, wird er von einem Sekretär vertreten.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes der IPA-Landesgruppe Hessen ist beschränkt auf das Vereinsvermögen der Landesgruppe Hessen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes einer Verbindungsstelle ist beschränkt auf das Vermögen der jeweiligen Untergliederung.
2. Der Geschäftsführende Vorstand auf Landesebene bzw. bei den Verbindungsstellen besteht aus
 - a) dem Leiter (Landesgruppen- bzw. Verbindungsstellenleiter)
 - b) zwei Sekretären
 - c) dem Schatzmeister
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - a) Geschäftsführenden Vorstand und den
 - b) Beisitzern

Ergänzendes kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Artikel 8 - Zuständigkeiten Landesgruppenvorstand

Der Leiter der Landesgruppe beruft den Landesgruppenvorstand ein, sobald es die Geschäfte erfordern oder fünf Mitglieder des Landesgruppenvorstandes dies beantragen. Ist der Leiter verhindert, erfolgt die Einladung durch einen Sekretär.

1. Der Landesgruppenvorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Genehmigung des Haushalts
 - b) die kommissarische Besetzung von Vorstandsmitgliedern und ggf. deren Entpflichtung

Satzung der IPA-Landesgruppe Hessen e. V.

- c) die nachgeordneten Regelwerke

→ Geschäftsordnung
→ Datenschutzordnung

Bei Abstimmungen nach Buchstabe c) ist eine Zweidrittel-Mehrheit (2/3) erforderlich.

Die Zweigvereine können für ihren Zuständigkeitsbereich ergänzende Regelwerke erlassen.

2. Geschäftsführende Landesgruppenvorstand

Der Geschäftsführende Landesgruppenvorstand vertritt die Landesgruppe in ihrem Zuständigkeitsbereich und auf nationaler Ebene.

Er ist dem Landesdelegiertentag und dem Landesgruppenvorstand für die Durchführung der von ihm gefassten Beschlüsse verantwortlich. Zwischen den Landesdelegiertentagen berichtet er auf den Sitzungen des Landesgruppenvorstands und den Verbindungsstellentagungen über seine Arbeit.

- 3. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesgruppenvorstandes aus, kann die freiwerdende Stelle vom Landesgruppenvorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Landesgruppenvorstandesmitglieds endet spätestens mit der des Landesgruppenvorstands.
- 4. Referenten werden vom Landesgruppenvorstand eingesetzt und beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen, wenn das Sachgebiet dies erfordert. In ihrer Sachbearbeitung sind sie dem Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden. Am Landesdelegiertentag nehmen sie ohne Stimmrecht teil, sofern sie nicht Delegierte sind.

Artikel 9 - Auflösung

- 1. Im Falle der Auflösung der IPA-Landesgruppe Hessen erfolgt die Liquidation durch den Präsidenten der IPA-Deutsche Sektion e. V. und ein Mitglied des geschäftsführenden Landesgruppenvorstandes. Der Verein wird von ihnen im Verfahren gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
- 2. Im Falle der Auflösung einer Verbindungsstelle erfolgt die Liquidation durch den Landesgruppenleiter und ein Mitglied des geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstands.

Zu Liquidatoren können anstelle des Vorstands auch andere Personen bestellt werden. Für diese Bestellung gelten maßgebend die Vorschriften für die Bestellung eines Vorstands.

Satzung der IPA-Landesgruppe Hessen e. V.

3. Das Vermögen der aufzulösenden IPA-Landesgruppe Hessen fällt der IPA-Deutsche Sektion e. V. zu, das einer hessischen Verbindungsstelle der IPA-Landesgruppe Hessen.

Abschnitt III - Mitgliedschaft

Artikel 10 - Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft

- a) die ordentliche Mitgliedschaft
- b) die Ehrenmitgliedschaft
- c) die außerordentliche Mitgliedschaft
- d) die assozierte Mitgliedschaft

Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand der IPA „Landesgruppe Hessen“ oder an den geschäftsführenden Vorstand eines ihrer Zweigvereine zu stellen. Ordentliche Mitglieder können nur Bedienstete und Ruheständler werden, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen oder standen, die polizeiliche Aufgaben erfüllen.

2. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand. Er handelt hierbei auch im Auftrag der Landesgruppe und der IPA-Deutsche Sektion e.V. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf der Ebene der IPA-Deutsche Sektion e. V., der IPA-Landesgruppe Hessen oder einer ihrer Verbindungsstellen an Mitglieder verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
Näheres regelt die Geschäftsordnung (GODS) der IPA-Deutsche Sektion e. V.
4. Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebensgefährten ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben gepflegt haben.
Außerordentliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht.
Näheres regelt die Geschäftsordnung (GODS) der IPA-Deutsche Sektion e. V.
5. Assoziierte Mitglieder können nur ausländische Polizeibedienstete sein, wenn und solange in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht.
Die assozierte Mitgliedschaft ist grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt. Assoziierte Mitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht.
Näheres regelt die GODS.
6. Alle Mitglieder gehören gleichzeitig der von ihnen gewählten Verbindungsstelle, der zuständigen Landesgruppe und der IPA-Deutsche Sektion e. V. an.

Artikel 11 - Unvereinbare Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft in der IPA und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen oder extremistischen Vereinigung bzw. Partei, sind unvereinbar mit den festgeschriebenen Satzungszielen dieser Organisation und verhindern den Beitritt in den Verein oder führen zum Ausschluss. Weiteres regelt die Schiedsordnung der IPA-Deutsche Sektion e. V. (SchODS).

Artikel 12 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der jederzeit schriftlich, jedoch spätestens sechs Wochen vor Jahresende erklärt werden kann
- c) durch Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, mit Ausnahme des Eintritts in den Ruhestand
- d) durch Ausschluss
- e) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.06. des Fälligkeitssatzes entrichtet wurde.

Artikel 13 - Sanktionen

1. Bei internen Streitigkeiten greift das Schlichtungsverfahren.
2. Fügt ein Mitglied durch sein Verhalten der IPA-Deutsche Sektion e. V., der Landesgruppe Hessen oder einer ihrer Verbindungsstellen Schaden zu, in dem es insbesondere gegen die Satzung verstößt, Beschlüsse von satzungsgemäßigen Organen missachtet oder den Vereinsfrieden stört, kann das Verhalten sanktioniert werden.
3. Sanktionen sind
 - a) Abmahnung
 - b) Verlust des aktiven und/oder passiven Wahlrechts bis zu fünf Jahren
 - c) Verlust eines Wahlamtes oder von Wahlämtern
 - d) Ausschluss
4. Über die Sanktionen entscheidet der Bundesvorstand.
Näheres regelt die Schiedsordnung der IPA-Deutsche Sektion e. V. (SchODS).

Abschnitt IV - Haushaltsangelegenheiten

Artikel 14 - Mitgliedsbeitrag

1. Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag in Geld zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht auf der verleihenden und den untergeordneten Ebenen.
3. Der Nationale Kongress beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen.
Der Landesdelegiertentag bestimmt den Anteil für die Verbindungsstellen.
4. Das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung der IPA-Deutsche Sektion e. V. (FODS).

Artikel 15 - Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke dienen.

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder in allen Gliederungen innerhalb der IPA-Deutsche Sektion e. V. ist ehrenamtlich. Der Vorstand der IPA-Deutsche Sektion e. V. legt in der Finanzordnung (FODS) die für alle Gliederungen verbindlichen Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens fest.
2. Die IPA-Deutsche Sektion e. V. unterhält einen Sozial- und Bildungsfonds. Ergänzendes regelt die dazu erlassene Sozial- und Bildungsfondsordnung (SoBDS).

Abschnitt V - Schlussbestimmungen

Artikel 16 - Versammlungs- und Schiedsordnung

Die Versammlungsordnung (VODS) und die Schiedsordnung (SchODS) der IPA-Deutsche Sektion e. V. sind Bestandteil dieser Satzung. Sie sind als Anlagen beigefügt und gelten, soweit in dieser Satzung selbst keine anderweitige Regelung getroffen ist, auch für die IPA-Landesgruppe Hessen und für alle ihre Verbindungsstellen.

Artikel 17 - Funktionsbezeichnungen

Frauen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

Satzung der IPA-Landesgruppe Hessen e. V.

Artikel 18 - Datenschutz

Die IPA-Landesgruppe Hessen und ihre Verbindungsstellen beachten die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
Näheres regelt die Datenschutzordnung (DO) der Landesgruppe.

Artikel 19 - Übergangsbestimmungen

Führt eine Änderung der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e. V. zu einem Widerspruch mit der Landesgruppen- bzw. einer Verbindungsstellensatzung, so sind diese verpflichtet, diesen in ihren Satzungen innerhalb der jeweiligen Amtsperiode, nach Inkrafttreten der jeweils gültigen Satzung der IPA-Deutsche Sektion e. V., zu beseitigen. Inbegriffen sind die Regelwerke.

Artikel 20 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27.10.2018 vom 18. Landesdelegiertentag in Korbach/ Hessen bei 69 anwesenden Delegierten mit

64 Ja-Stimmen
3 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

beschlossen.

Sie ist mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, VR 5926, am **08. Januar 2019** rechtskräftig. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 23. Oktober 2010 außer Kraft.